

2/SN-44/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

GZ 20.473/6-I.2/1996

An das
Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner Ring 3
Wien

GESETZENTWURF
Zi. 44 -GE/19- P6
Sachbearbeiter
Datum: 17. JULI 1996
Klappe
Verteilt: 18.7.96

(DW)

Klausgraber

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fernmeldegesetz 1993
geändert wird

Das Bundesministerium für Justiz übersendet mit Beziehung auf die
Entschiebung des Nationalrats vom 6.7.1969 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf.

9. Juli 1996
Für den Bundesminister:

KATHREIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.473/6-I.2/1996

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Verkehr und Kunst
Sektion IV

Kelsenstraße 7
1030 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

zu GZ. 120130/IV-JD/96

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fernmeldegesetz 1993 geändert wird

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 5.6.1996 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Justiz hat bereits zu dem in der letzten Legislaturperiode ausgesandten Entwurf eines Poststrukturgesetzes (GZ 01.1100/III-31/95) mit Stellungnahme vom 25. September 1995, JMZ 20.296A/2-I 2/95 darauf hingewiesen, daß nach der Ausgliederung der PTV aus der staatlichen Verwaltung und ihrer Verselbständigung als unabhängige Aktiengesellschaft unter allen Umständen die reibungslose und für die betroffenen Ressorts (Bundesministerien für Inneres und Justiz) finanzierbare Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den § 149a ff StPO sowie die Übermittlung aller damit notwendigerweise im Zusammenhang stehenden Daten gewährleistet bleiben müssen. Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz hätte klar zum Ausdruck gebracht werden müssen, daß die PTA verpflichtet ist, sowohl die allgemeinen technischen Voraussetzungen für eine Überwachung des

Fernmeldeverkehrs zu schaffen als auch diese der Justiz bzw. den Sicherheitsbehörden zur Verfügung zu stellen (die §§ 26 und 149c StPO verpflichten nur Dienststellen der Gebietskörperschaften und Fernmeldebehörden).

Mit weiterem Schreiben vom 19. Oktober 1995, JMZ 430.001/26-II 3/1995, hat das Bundesministerium für Justiz, bezugnehmend auf eine interministerielle Besprechung vom 2. Oktober 1995, über die Möglichkeiten, die Durchführbarkeit der Telefonüberwachung gesetzlich abzusichern, einen Textvorschlag für Änderungen im Fernmeldegesetz und Poststrukturgesetz der Sektion IV des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt. Zum Poststrukturgesetz wurde dabei insbesondere angeregt, einen entsprechenden Hinweis auf die "Erfordernisse der Strafrechtspflege (§ 149a ff StPO)" in den "Unternehmensgegenstand" gemäß § 2 Abs. 2 des damaligen Entwurfes aufzunehmen, dem eine nähere Ausgestaltung etwa in § 3 ("Gemeinwirtschaftliche Leistungen"), § 19 ("Sonderbestimmungen"; nunmehr § 15 Poststrukturgesetz) bzw. in § 23 ("Automationsunterstützte Datenverarbeitung"; keine vergleichbare Bestimmung im Poststrukturgesetz) folgen müßte - etwa in Form einer expliziten Verpflichtung der PTA, in gleicher Weise wie eine Dienststelle einer Gebietskörperschaft Gerichte und Sicherheitsbehörden bei der Durchführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs (§§ 149a ff StPO) zu unterstützen.

Nunmehr wurde das Poststrukturgesetz als Artikel 95 des Strukturanpassungsgesetzes, BGBl.Nr. 201/1996, beschlossen, ohne daß - wie in der Besprechung vom 2.10.1995 vereinbart - die erwähnten Anregungen des Bundesministeriums für Justiz aufgegriffen werden (obwohl das Fernmeldegesetz 1993 ohnedies im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl.Nr. 201, mitabgeändert wurde - Artikel 96). Nach der nunmehr abgeschlossenen Liberalisierung des österreichischen Telekommunikationssektors ist es aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz **unbedingt notwendig, die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Durchführung einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO noch im Herbst 1996 einer gesetzlichen Regelung zuzuführen**. Hiefür werden folgende Vorschläge erstattet (die Numerierung orientiert sich an dem zur Begutachtung versandten Entwurf):

3. § 29 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Bestimmungen der StPO [über die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs] bleiben unberührt."

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

"Ausnahmen sind nur soweit zulässig, als diese Daten noch benötigt werden, um Entgelte zu berechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten, sonstige gesetzliche Verpflichtungen (Aufbewahrungspflichten) oder gerichtliche Aufträge [zur Überwachung eines Fernmeldeverkehrs] zu erfüllen."

b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

"(5) Der Betreiber hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, daß Vermittlungsdaten soweit gespeichert werden, als sie benötigt werden, um gerichtliche Aufträge [zur Überwachung eines Fernmeldeverkehrs] zu erfüllen."

5. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Betreiber hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, daß Inhaltsdaten, soweit sie nicht benötigt werden, um gerichtliche Aufträge [zur Überwachung eines Fernmeldeverkehrs] zu erfüllen, nicht oder nur in dem aus technischen Gründen erforderlichen Mindestausmaß gespeichert werden."

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

"(3) Die Bestimmungen der StPO [über die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs] bleiben unberührt."

Ferner sollten aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz **die Bestimmungen des Artikel V der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Fernmeldegesetz und das**

Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, 49 BlgNR XX. GP, in die vorliegende Novelle eingearbeitet werden, zumal es im Hinblick auf die technische Fortentwicklung sowie die bevorstehende Vergabe einer weiteren GSM-Konzession dringend erforderlich erscheint, die weitere Anwendbarkeit der geltenden Vorschriften über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs sicherzustellen, und zwar durch die Verankerung der Verpflichtung auch privater Erbringer von öffentlichen Fernmeldediensten, technische Vorkehrungen für die Gewährleistung der Überwachungsmöglichkeit bereitzustellen sowie an der Überwachung selbst mitzuwirken (§§ 18a und 34 Abs. 2 FMG). Im Hinblick darauf, daß die parlamentarischen Beratungen über die erwähnte Regierungsvorlage im Unterausschuß des Justizausschusses erst Mitte September 1996 aufgenommen und voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen werden und die Änderungen im Fernmeldegesetz von der Einführung besonderer Ermittlungsmethoden in die Strafprozeßordnung unabhängig sind, stellt es ein vordringliches Anliegen des Bundesministeriums für Justiz dar, die erwähnten Vorschläge noch im Herbst 1996 auf eine dauerhafte gesetzliche Grundlage zu stellen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme gehen unter einem an das Präsidium des Nationalrats.

9. Juli 1996
Für den Bundesminister:

KATHREIN

